



Dr. Douwes
informiert!



Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Bei der onkologischen Therapie am Lebensende ist zu betonen, dass die besondere Aufgaben- und Pflichtenstellung der behandelnden Onkologen darin besteht, das Leben der Patienten zu erhalten, deren Gesundheit wiederherzustellen sowie das Leiden zu lindern.

Die moderne Onkologie verfügt allerdings über ein Interventionspotential, das maximal einzusetzen nicht mehr in jedem Einzelfall angemessen, sondern im Einzelfall „schlimmer als der Tod“ erscheinen mag.

Dieses Interventionspotential einzusetzen kann an der medizinischen Indikation scheitern oder aber an dem Patientenwillen, den dieser aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts innehat.

Es gilt auch dann, wenn das Unterlassen einer medizinischen Intervention lebensbedrohliche Auswirkungen hat. Dazu hat der BGH in Strafsachen (BGHSt 11, 111, 114, Az.: 4 StR 525/57) bereits am 28. November 1957 folgendes obiter dictum gesprochen: „Niemand darf sich zum Richter in der Frage aufwerfen, unter welchen Umständen ein anderer vernünftigerweise bereit sein sollte, seine körperliche Unversehrtheit zu opfern, um dadurch wieder gesund zu werden, denn auch ein lebensgefährlich Erkrankter kann triftige, sowohl menschlich wie sittlich achtenswerte Gründe haben, eine Therapie abzulehnen.“

Diese Haltung wurde seitens des Bundesverfassungsgerichts unterstrichen. In der maßgeblichen Entscheidung vom 25. Februar 1979 (BVerfGE 52, 131, 171–178, Az.: 2 BvR878/74) urteilen die Richter: „Verstirbt der Patient resultierend aus seinem Behandlungsveto, so ist nur er selbst verantwortlich.“

Entsprechend seinen „ureigensten Maßstäben“ ist der Patient „...allenfalls sich selbst, nicht aber dritten Personen und ihren Maßstäben Rechenschaft schuldig.

Dr. med. Friedrich R. Douwes
Facharzt für Innere Medizin
Onkologisch verantwortlicher Arzt
Medikamentöse Tumorthherapie
Ärztlicher Direktor